
Forderungsabsicherung | KonTraG

Als Artikelgesetz, das bestehende Gesetze ergänzt und ändert, bezieht sich das **KonTraG** auf das Aktiengesetz (AktG), das Handelsgesetzbuch (HGB), die Wirtschaftsprüferverordnung (WPO) und das GmbH-Gesetz.

Die für die Praxis wichtigste Forderung des Gesetzes betrifft vorbeugende Maßnahmen gegen unternehmerische Risiken – hierzu zählt auch das Risiko der Uneinbringlichkeit von Forderungen aufgrund wirtschaftlicher oder politischer Schadenfälle.

Vorstände / Geschäftsführer von Unternehmen werden verpflichtet, ein **Risikomanagement** einzuführen: „Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.“ (§ 91 Abs. 2 AktG).

Zugleich müssen Vorstände **Risiken** für das Unternehmen **vorausschauend analysieren** und darüber berichten. „Im Lagebericht ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.“ (§§ 289 Abs. 1 und 315 HGB)

Die Maßnahmen des Managements zur Risikovorsorge werden in die Unternehmensprüfung der Wirtschaftsprüfer einbezogen. „Dabei ist auch zu prüfen, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.“ (§ 317 Abs. 2 HGB).

Diese Verpflichtung zwingt die Geschäftsführung faktisch dazu, gleichzeitig über beabsichtigte und bereits eingeleitete Gegenmaßnahmen gegen ungünstige Entwicklungen zu berichten. Oftmals werden Risiken auf Dritte abgewälzt, etwa auf **Kreditversicherer** (www.kreditversicherer.de)

Bei einer detaillierten Lageberichterstattung besteht die Gefahr, dass Konkurrenten, Lieferanten, Kunden und Anteilseigner Informationen erhalten, die sich wiederum Risiko erhöhend auswirken können.

Risiken sind nur berichtspflichtig, wenn sie wirtschaftlich tatsächlich eine Gefahr für die künftige Entwicklung darstellen; bei entsprechender Absicherung ist dies nicht mehr der Fall.

Fazit: Erleidet ein Unternehmen einen größeren Forderungsausfall, stellt sich meist die Frage, warum dieser nicht abgesichert wurde.

Heydt, Reims & Partner GmbH & Co. KG kurz: HRP

Carl-Zeiss-Straße 2 | 63755 Alzenau | Fon: 06023 | 94776-0 | Fax: 06023 | 94776-49 | E-Mail:
info@hrp.info | Internet: www.hrp.info